

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 188/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2006 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin vom 4. Mai 2004 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Der Kläger, der als Insolvenzverwalter das von der C. GmbH & Co. anhängig gemachte Verfahren aufgenommen hat, wendet sich gegen den Bescheid, mit dem die beklagte Berufsgenossenschaft (BG) den von dem Unternehmen für das Jahr 1998 zu entrichtenden Unfallversicherungsbeitrag auf zuletzt von 388.782,51 DM festgesetzt hat. Der Betrag setzt sich aus dem Normalbeitrag von 370.261,26 DM und einem Beitragszuschlag von 10 vH (= 18.508,44 DM) zusammen, der satzungsgemäß festgesetzt wurde, nachdem die Eigenbelastung des Unternehmens in den vorangegangenen zwei Geschäftsjahren die durchschnittliche Unfallbelastung aller Mitgliedsunternehmen um 85,82 vH überschritten hatte. Die C. GmbH & Co. hat im Gerichtsverfahren nicht die Beitragsberechnung als solche, sondern vielmehr deren Rechtsgrundlagen angegriffen, die nach ihrer Auffassung nicht mit höherrangigem Recht in Einklang stehen. Vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht hat sie mit ihrem Begehren keinen Erfolg gehabt. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, weil geklärt werden müsse, ob die in der Satzung der Beklagten auf der Grundlage des § 162 Abs 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) getroffene Regelung über die Auferlegung von Beitragszuschlägen und die Gewährung von Beitragsnachlässen mit dem allgemeinen Gleichheitssatz, dem Grundrecht der Berufsfreiheit und dem im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sei. Sein diesbezügliches Vorbringen gibt jedoch für die Notwendigkeit einer Grundsatzrevision nichts her.
- 3 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, muss schlüssig dargelegt und begründet werden. Das ist hier nicht geschehen; insbesondere die Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen verfassungsrechtlichen Fragen wird in der Beschwerdebeurteilung nicht aufgezeigt.
- 4 Die Angriffe des Klägers richten sich gegen die Regelung in § 28 der Satzung der früheren Bau-BG Hannover, die in der hier maßgeblichen Fassung vom 25. Juni 1997 und vom 25. Juni 1998 Beitragsnachlässe um bis zum 10 vH und Beitragszuschläge um bis zu 20 vH für den Fall vorsah, dass die Eigenbelastung eines Unternehmens die durchschnittliche Unfallbelastung aller Mitgliedsunternehmen um bestimmte Prozentsätze unter- bzw überschritt. Er hält diese Gestaltung des Beitragsausgleichsverfahrens für verfassungswidrig, weil sie die Auswirkungen des Risikoausgleichs bei unterschiedlichen Größen und Strukturen von Unternehmen nicht beachte



und insbesondere den zahlreichen Klein- und Kleinstbetrieben der Baubranche in zweckwidriger Weise Beitragsnachlässe nach dem Gießkannenprinzip gewähre, obwohl dort keine oder nur eine unzureichende Unfallverhütungsarbeit betrieben werde und die Unfallfreiheit während des zweijährigen Beobachtungszeitraums allein statistische Ursache habe.

- 5 Die Beschwerde lässt bei dieser Argumentation jedoch außer Acht, dass sich das für das Unternehmen maßgebende Satzungsrecht im Laufe des Prozesses grundlegend geändert hat. Durch den 4. Satzungsnachtrag vom 6. Dezember 2001 ist das beanstandete Beitragsnachlassverfahren vollständig abgeschafft und das Beitragszuschlagsverfahren neu gestaltet worden. Seit der Fusion der früheren Bau-BG Hannover mit den anderen regionalen Bau-BGn und der Tiefbau-BG zur jetzigen Beklagten am 1. Mai 2005 gilt deren Satzung, die in ihrem § 30 ebenfalls keine Beitragsnachlässe, sondern nur die Auferlegung von Beitragszuschlägen vorsieht. Außer Kraft getretenes oder in wesentlicher Beziehung geändertes Recht kann in der Regel keine grundsätzliche Rechtsfrage mehr aufwerfen, es sei denn, dass noch eine große Zahl weiterer, parallel gelagerter Fälle zu entscheiden sind oder dass die Rechtsfrage ausnahmsweise auch für das neue Recht erheblich ist. Dass eine dieser Konstellationen gegeben sei, legt der Kläger nicht dar. Da er auf die geänderte Rechtslage nicht eingeht, kann anhand der Beschwerdebegründung nicht beurteilt werden, ob hinsichtlich der aufgeworfenen Rechtsfrage über den konkreten Einzelfall hinaus noch Klärungsbedarf besteht.
- 6 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

